

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in der Sitzung am 13.12.2016 die folgende:

## **1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Linden**

beschlossen.

### **Artikel 1**

Der nachstehend aufgeführte Paragraph wird wie folgt geändert:

#### **§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

**1,63 EUR**

### **Artikel 2**

Der nachstehend aufgeführte Paragraph wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 24 und § 26 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **Artikel 3**

Die 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die vorstehende Artikelsatzung wurde am 16.12.2016 in den Lindener Nachrichten veröffentlicht.

Linden, den 14.12.2016

Der Magistrat der Stadt Linden

(Siegel)

gez.  
(Jörg König)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 16.12.2016 in den Lindener Nachrichten veröffentlicht.

Linden, den 14.12.2016

Der Magistrat der Stadt Linden

(Siegel)

gez.  
(Jörg König)  
Bürgermeister